

Hospizverein Deggendorf e.V.

Satzung

(Fassung vom 10.07.2016)

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Hospizverein Deggendorf“ und hat seinen Sitz in Deggendorf.
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Er führt dann den Zusatz „eingetragener Verein“, abgekürzt „e.V.“
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zielsetzung und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein setzt sich zum Ziel,
 - a) die geistig-seelischen, persönlich-sozialen und körperlichen Bedürfnisse chronisch Schwerstkranker und Sterbender in den Mittelpunkt zu stellen.
 - b) Voraussetzungen für ein menschenwürdiges Sterben zu fördern und zu schaffen durch Veränderung des öffentlichen Bewusstseins bezüglich des Sterbens, durch Förderung der Einbeziehung des Sterbens in das Leben und die Abschaffung von ungewollter Isolation angesichts des Todes und
 - c) zu helfen, Trennungs-, Verlusterfahrung und Schmerz auf ein unabdingbares Maß zu reduzieren.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - (a) die Errichtung und den Betrieb **ambulanter** Hospize für die Begleitung von chronisch Schwerstkranken und Sterbenden sowie deren Angehörigen bei ihrer Trauerarbeit und dem Abschiednehmen; dies schließt den Aufbau, die Schulung und Betreuung eines freiwilligen, ehrenamtlichen Hilfsdienstes ein.

- (b) den Aufbau offener Hilfsangebote für Sterbende und Mitbetroffene sowie die Aus- und Fortbildung von in der Palliativmedizin tätigen Personen (Seminare, Vermittlung von Hospizhelfern, Selbsthilfegruppen...)
 - (c) die Errichtung und den Betrieb **stationärer** Hospize. Der Verein ist alleiniger Gesellschafter der St. Ursula Hospiz Niederalteich gGmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Deggendorf, HRB 4066. Diese gemeinnützige GmbH hat zum Gegenstand des Unternehmens die „Öffentliche Gesundheitspflege, insbesondere Unterhaltung und Betrieb eines stationären Hospizes“.
 - (d) Zweck des Vereins ist auch die Beschaffung von Mitteln (Sammlung von Spenden oder Beschaffung von Mitteln anderer Art) für die Errichtung, den Unterhalt und den Betrieb ambulanter und stationärer Hospize (Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege) durch andere (steuerbegünstigte) Körperschaften des privaten Rechts oder juristische Personen des öffentlichen Rechts.
 - (e) Kooperation mit Berufsgruppen aus dem medizinisch pflegerischen, seelsorgerlichen und sozialen Bereich, sowie mit Krankenhäusern, Altenheimen, anderen Hospizen, Sozialstationen, Krankenpflegestationen, ambulanten Diensten, Besucherdiensten und anderen,
 - (f) Kontaktpflege zu Gruppierungen der weltweiten Hospizbewegung.
 - (g) Kooperation mit öffentlichen Stellen (Gemeinden, Stadt – und Kreisverwaltungsbehörden, Land, Bund und Kirchen) und
 - (h) Betreiben von Öffentlichkeitsarbeit
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwandsentschädigungen der Mitglieder bleiben davon unberührt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Hospizverein ist christlichen Wertvorstellungen verpflichtet, er ist konfessionell unabhängig und überparteilich.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (3) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.
Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Rede- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Werden bei Veranstaltungen des Vereins Gebühren erhoben, können Mitglieder Ermäßigung erhalten.
- (3) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Ausgaben.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder beim Erlöschen des Vereins haben sie keinen Anspruch auf Rückerstattung ihrer geleisteten Mitgliederbeiträge.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen.
- (6) Die Mitglieder sind zu absoluter Verschwiegenheit verpflichtet hinsichtlich Informationen und Daten, soweit sie schutzwürdige Belange des Vereins betreffen oder die ihnen im Rahmen der Betreuung bekannt werden.

- (7) Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
- (8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.
Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens bis zum Ende des ersten Quartals des laufenden Kalenderjahres zu zahlen. Im Laufe des Kalenderjahres eingetretene Mitglieder entrichten monatlich anteilig den Beitrag für das laufende Kalenderjahr.
- (3) Der Vorstand hat das Recht, in Ausnahmefällen auf Antrag den Jahresbeitrag eines Mitgliedes ganz oder teilweise zu erlassen, ihn zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassenwart.

Die Mitgliederversammlung kann weiter bis zu 5 Beisitzer als Vorstandsmitglieder bestellen.

- (2) Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder ist einzeln vertretungsbefugt. Im Innenverhältnis kann der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Für den Abschluss von Rechtsgeschäften über € 2.000,-- und für Dienst- und Werkverträge ist die Zustimmung des Gesamtvorstands erforderlich. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von unbeweglichem Vereinsvermögen, sowie die Eingehung einer diesbezüglichen schuldrechtlichen Verfügung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden unter Nennung der Tagesordnung einberufen und geleitet werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende, bzw. der 2. Vorsitzende binnen fünf Arbeitstagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (8) Beschlüsse des Vorstandes werden schriftlich abgefasst und vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- (3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe eines Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) die Wahl des Vorstandes (Vorstand und Beisitzer) und
- b) die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von drei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- c) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung,
- d) die Beschlussfassung über den vom Vorstand erstellten Haushaltsplan,
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten und
- f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Bei Verhinderung beider bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter.

- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine schriftliche Stimmrechtsübertragung bei Mitgliederversammlungen oder Vorstandssitzungen ist zulässig. Ein Mitglied kann nur eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht vereinsrechtliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne Beschlussfassungen geheime Abstimmungen beschließen.
- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und Beisitzer, sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt und die Mitgliederversammlung die geheime Abstimmung beschließt.
- (5) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Beisitzer, sowie der Kassenprüfer ist die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Bei Stimmengleichheit wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Im 2. Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der 2. Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (6) Die Protokollierung der Verhandlung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Schriftführer oder dessen Stellvertreter.
Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet.

§ 12

Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung dazu ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 13

Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen und bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren, die gemeinsam vertreten.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.

§ 14

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 10.07.2016 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.